

Die Gemeinde Feidkirchen-Westerham erbt gemäß §§ 2, 9 und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. Teil 1, Seite 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.6.1972 (BGBl. Teil 1, Seite 873), Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (Herausgabe der Bayerischen Landesrechts Hand 1 - BayRS Band 94, Seite 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. 1973, Seite 263), Artikel 107 Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 in der Fassung vom 21.8.1969 (GVBl. 1969, Seite 233), geändert durch Gesetz vom 21.7.1970 (GVBl. 1970, Seite 345), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) vom 22.7.1970 (BauNutzVO) in der Fassung der Verordnung über die Baugenehmigungsverfahren (BaugenehmV) vom 1.11.1970 (BaugenehmV) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. Teil 1, Seite 21) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 10. Dez. 1974 bis 10. Dez. 1974 in der Gemeindekopie öffentlich ausgelegt.

Feidkirchen, den 24. Okt. 1979
 (Rohmberg)
 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Feidkirchen-Westerham hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14. Mai 1975 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BBauG (BBauPl) beschlossen.

Feidkirchen, den 24. Okt. 1979
 (Rohmberg)
 1. Bürgermeister

Der Landestestamt Rosenheim hat am 10. Juli 1979 Nr. 222/222 gemäß § 11 Abs. 1 BBauG (BBauPl) die Genehmigung erteilt.

Rosenheim, den 23. Nov. 1979
 (Rohmberg)
 1. Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 01. Okt. 1979 in der Gemeindezeitschrift gemäß § 12 Satz 1 BBauG (BBauPl) öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 31. Aug. 1979 örtlich durch Aushang bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Feidkirchen, den 24. Okt. 1979
 (Rohmberg)
 1. Bürgermeister

I. FESTESETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Art der baulichen Nutzung:
 WA = allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung:
 a) Zulässig sind:
 I höchstzulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss mit bindender Firststichung
 II höchstzulässig Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss (höchstzulässiger Kniestock 1,50 m) mit bindender Firststichung
 b) Grundflächenzahl = 0,3
 Geschosflächenzahl = 0,6

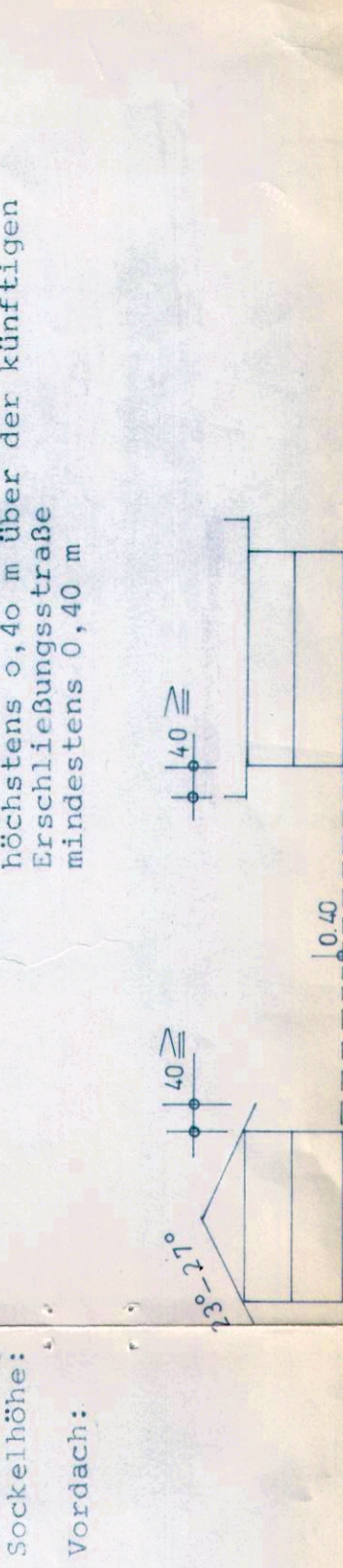
c) Die Bau Nutzungsziffern gemäß Ziffer 2 b dürfen dann nicht voll genutzt werden, wenn die durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen überschritten werden: müßten.

3. Bauweise:
 o = offene Bauweise

4. Überbaubare Grundstücksflächen:
 a) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.
 Baugrenze
 b) Überbaubare Grundstücksfläche für Garagen
 c) Garagen dürfen in den überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, auch wenn sie nicht gesondert festgesetzt sind.
 d) Soweit Garagen in den hierfür besonders an den Grundstücksgrößen ausgewiesenen Flächen erstellt werden, ist Grenzbebauung festgesetzt. Doppelgaragen müssen an der Grundstücksgrenze mit einheitlicher Vorderfront zusammengebaut werden.
 e) Kellergaragen sind nicht gestattet.
 f) Das aus dem Plan durch Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen (auch abweichend) festgesetzte Maß für die Errichtung der bestehenden oder vorgeschlagenen Grundstücksgrößen nicht überschritten werden. Außerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist die Errichtung baulicher Anlagen jeder Art unzulässig. Das gilt nicht für Einfriedungen.

g) Straßenbegrenzungslinie
 öffentliche Verkehrsfläche mit Angabe des Straßenprofils
 Stichtrecke
 Die Stichtrecke sind von jeglicher Bebauung und Beflammung über 0,80 m freizuhalten.

5. Äußere Gestalt:
 Dachform:
 Dachneigung:
 Dachdeckung:
 Sockelhöhe:
 Vordach:
 Satteldach
 Engoberte Ziegelware
 höchstens 0,40 m über der künftigen Erschließungsstraße
 mindestens 0,40 m

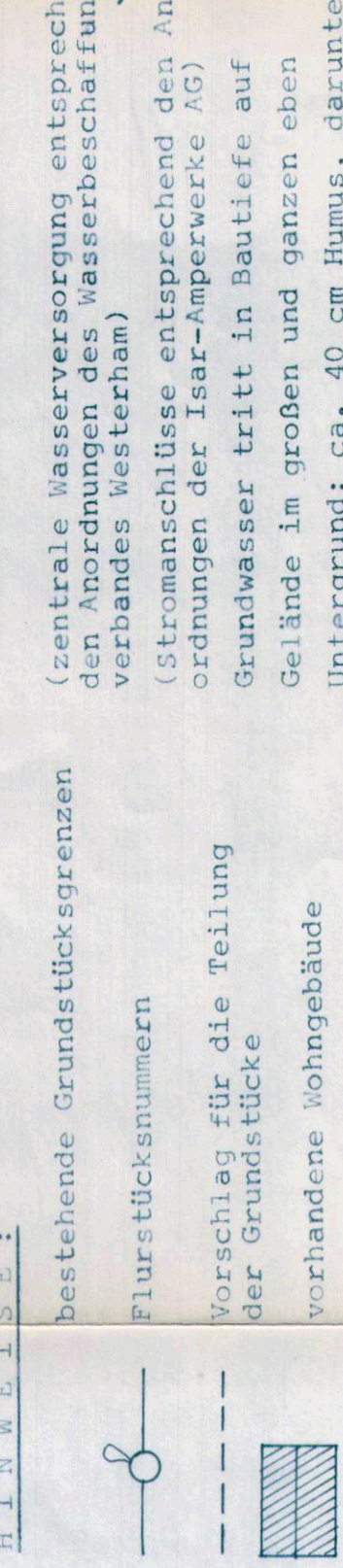


Bezugshöhe ist die künftige Straßenebene.
 6. Einfriedungen:
 An der Straßenfront Schmiedeeisen, Jäger- oder Staketenzaun. Farbe der Säule: Holzbraun oder schwarz, nicht über 2,00 m hoch. Die Einfriedung ist höchstens 0,40 m über der künftigen Straßenebene. Die Einfriedung ist für alle Parzellen in einer einheitlichen Höhe von 1,00 m auszuführen.

7. Die Errichtung von Behelfsheimen oder Wochenendhäusern ist untersagt.
 8. Vor Gebäuden mit Ladegeschäften und dgl. sind ausreichend Parkmöglichkeiten zu schaffen.
 9. Entlang der Mangfall ist von der oberen Böschungskante aus gemessen ein Streifen von 5 m offenzuhalten.

II. HINWEISE:
 bestehende Grundstücksgrenzen
 Flurstücknummern
 Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
 vorhandene Wohngebäude
 vorhandene Nebengebäude

(zentrale Wasserversorgung entsprechenden den Anordnungen des Wasserbeschaffungsverbandes Westerham)
 (Stromanschlüsse entsprechend den Anordnungen der Isar-Apperwerke AG)
 Grundwasser tritt in Bautiefe auf
 Gelände im großen und ganzen eben
 Untergrund: ca. 40 cm Humus, darunter Sand-, Kies- und Lehmschichten;
 Grundwasser



4. AUSFERTIGUNG
 STROMLEITUNG
 110 KV

BEBAUUNGSPLAN NR.13
 NARRINGER STRASSE "OST"
 GEMEINDE FEIDKIRCHEN-WESTERHAM
 LDKR. ROSENHEIM

Entwurf: AUG. 1974
 Genehmigt:
 Maßstab 1:1000
 Zeichn.-Nr.

Gemeinde Feidkirchen-Westerham - Bebauungsplan

EXEMPLAR DER
 REGIERUNG VON OBERBAYERN
 Plansammlung Abteilung 4